

## **B e r i c h t**

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. September 2023

der

**Whale and Dolphin Conservation gGmbH**

**München**

durch

Ulrike Hafner

Wirtschaftsprüferin



---

**HAFNER & PARTNER**

MBB  
STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER



## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers .....</b>	<b>5</b>
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>10</b>
I. Gegenstand der Prüfung.....	10
II. Art und Umfang der Prüfung .....	11
<b>E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....</b>	<b>13</b>
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	13
2. Jahresabschluss.....	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	15
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen .....	15
2. Zusammenfassende Beurteilung .....	15
<b>E. Schlussbemerkung.....</b>	<b>16</b>

---

**Anlagen**

Bilanz zum 30. September 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 6

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Geschäftsführung der

**Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München,**

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder „Unternehmen“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 30. September 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft zu prüfen.

Dem Prüfungsauftrag vom 11. Oktober 2023 lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 9. Oktober 2023 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB einzustufen. Es handelt sich daher um eine freiwillige Prüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der nachfolgende Bericht wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere im Bereich Prüfungen, gelten, was die Haftung anbelangt, ausschließlich die jeweiligen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB. Ergänzend dazu gelten für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schutzwirkung des zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses zu Gunsten Dritter ausgeschlossen wird.

## **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 30. September 2023 der **Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München**, unter dem Datum vom 8. Februar 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München:

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Darstellung der Finanzen im Jahresbericht der Gesellschaft.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- ) wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- ) anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

---

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- )] identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- )] gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- )] beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- )] ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

) beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

---

## **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Beurteilungskriterien für die Prüfung des Jahresabschlusses waren die deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag sind folgende:

- ) Abweichend von § 29 GmbHG haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Ausschüttung des Bilanzgewinns.
- ) Der Bilanzgewinn ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 des Gesellschaftsvertrags zu verwenden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

## II. Art und Umfang der Prüfung

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung oder auf sonstige Untreuehandlungen und ohne Ausrichtung auf außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft und der von Frau Martina Pichlmeier, Steuerberaterin, München, ohne eigene Prüfungshandlungen erstellte Jahresabschluss zum 30. September 2023.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Januar 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 30. September 2022.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

---

Im Rahmen der Erstellung des Risikoprofils haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- ) Bilanzierung der sonstigen Rückstellungen
- ) Existenz und Genauigkeit der Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auf Ergebnisse des Abschlussprüfers des Vorjahresabschlusses gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts beurteilt

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir Nachweise Dritter in Form von Bankbestätigungen, eine Saldenbestätigung sowie eine Bestätigung der Steuerberaterin der Gesellschaft eingeholt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass der Jahresabschluss den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und uns alle für dessen Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen bereitgestellt wurden.

In einer ergänzenden Erklärung hat die Geschäftsführung zudem bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen von gegebenenfalls nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Im Geschäftsjahr 2022/23 lagen solche Prüfungsdifferenzen oder zu korrigierende Angaben nicht vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

---

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Vorjahresabschluss**

Da die vorgenommene Prüfung eine Erstprüfung im Sinne des IDW PS 205 ist, haben wir ergänzende Prüfungshandlungen zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte durchgeführt. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Eröffnungsbilanz falsche Angaben enthält, die den zu prüfenden Abschluss wesentlich beeinflussen.

Der Vorjahresabschluss zum 30. September 2022 wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. Februar 2023 unverändert festgestellt.

Die Gesellschaft ist ihrer Pflicht zur fristgerechten Einreichung des Vorjahresabschlusses sowie ggf. weiterer offenlegungspflichtiger Unterlagen beim Bundesanzeiger rechtzeitig nachgekommen.

#### **2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt IT-gestützt. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Jahresabschluss**

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 30. September 2023 wurde in Anlehnung an die gemäß HGB geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und gemäß den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Im Folgenden gehen wir auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen ein, welche wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben:

- ) Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- ) Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten eine Forderung für eine bis zur Jahresabschlusserstellung vereinnahmte Abschlagszahlung in Höhe von EUR 250.000,00 auf eine im Geschäftsjahr begründete Erbschaft.
- ) Die Gesellschaft vereinnahmt erhaltene Spenden vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit satzungsgemäß erfolgten und zukünftig ebenso geplanten Mittelverwendung in Abweichung von IDW RS HFA 21 im Zeitpunkt der Spende ertragswirksam. Wir halten dieses Vorgehen für vertretbar und sachgerecht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Bezüglich der weiteren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

### 2. Zusammenfassende Beurteilung

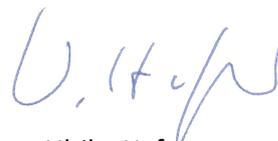
Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Beurteilung sind wir – unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

## E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rottach-Egern, den 8. Februar 2024



Ulrike Hafner  
Wirtschaftsprüferin

# BILANZ

Anlage 1

Seite 1

Whale and Dolphin Conservation GmbH  
München

zum

30. September 2023

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen	EUR						
I. Vorräte				I. Eigenkapital			
fertige Erzeugnisse und Waren		13.296,87	12.578,93	I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				II. Gewinnrücklagen		331.350,00	263.790,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		52,90	V. Bilanzgewinn		258.611,64	78.302,65
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>253.129,81</u>	253.129,81	3.129,81	- davon Gewinnvortrag			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		385.653,66	401.447,06	EUR 7.742,65 (EUR 73.768,61)			
B. Rechnungsabgrenzungsposten		1.133,17	1.330,62	B. Rückstellungen			
				sonstige Rückstellungen		23.395,00	24.555,25
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 7.000,33 (EUR 9.479,52)	7.000,33		9.479,52
				1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 162,16 (EUR 5.274,75)	162,16		5.274,75
				2. sonstige Verbindlichkeiten			
				- davon aus Steuern	<u>7.694,38</u>	14.856,87	12.137,15
				EUR 5.260,84 (EUR 11.296,78)			
Übertrag		653.213,51	418.539,32	Übertrag		653.213,51	418.539,32

# BILANZ

Whale and Dolphin Conservation GmbH  
München

zum

30. September 2023

AKTIVA

PASSIVA

		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			653.213,51	418.539,32	Übertrag		653.213,51	418.539,32
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.694,38 (EUR 12.137,15)			
			653.213,51	418.539,32			653.213,51	418.539,32
			653.213,51	418.539,32			653.213,51	418.539,32

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.10.2022 bis 30.09.2023

Whale and Dolphin Conservation GmbH, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Spenden und sonstige Erlöse		1.029.576,59	723.198,86
2. Sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00	3.900,00
3. Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke			
a) Projektförderung, Kampagnen und Werbeaufwand		132.378,89	133.110,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	427.736,95		393.374,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>109.717,20</u>	537.454,15	90.707,19
- davon für Altersversorgung EUR 576,00 (EUR 582,00)			
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		2.825,88	1.417,97
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		109.012,07	114.771,20
7. Zinsen und ähnliche Erträge		9,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>45,61</u>	<u>183,58</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>247.868,99</u>	<u>5.465,98-</u>
10. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)		247.868,99	5.465,98-
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		7.742,65	73.768,63
12. Entnahmen aus den Gewinnrücklagen		3.000,00	10.000,00
13. Bilanzgewinn		<u><u>258.611,64</u></u>	<u><u>78.302,65</u></u>

Anhang  
für das Geschäftsjahr 2022/2023  
der  
Whale and Dolphin Conservation GmbH, München

1. Allgemeine Angaben

Die Whale and Dolphin Conservation GmbH mit Sitz in München wird im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 126158 geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 30. September 2023 (Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft erfüllt zum Abschlussstichtag die Merkmale, die zu einer Klassifizierung als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB führen. Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Angaben die zulässigerweise in der Bilanz oder im Anhang aufgeführt werden können, sind in der Regel im Anhang zu finden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

2.1 Bilanzierungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB i. V. m. §§ 246 bis 251 HGB)

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Posten der Aktivseite sind nicht mit den Posten der Passivseite und Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.

Rückstellungen sind nur im Rahmen des § 249 HGB gebildet worden.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nach den Vorschriften des § 250 HGB berücksichtigt.

## 2.2 Bewertung (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB i. V. m. §§ 252 bis 256 HGB)

### 2.2.1 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Dabei werden die Zugänge pro rata temporis abgeschrieben. Die Abschreibungen werden entsprechend der festgesetzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

### 2.2.2 Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert.

### 2.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalbetrag angesetzt.

### 2.2.4 Liquide Mittel

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten bilanziert.

### 2.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben und auf der Passivseite Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

### 2.2.6 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Stammkapital laut Gesellschaftsvertrag sowie der Handelsregistereintragung und ist voll eingezahlt.

### 2.2.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Steuerrückstellungen werden für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebildet, sofern dieser Erlöse über der Freigrenze von TEUR 45 erzielt, aus denen eine Steuerverbindlichkeit resultiert.

### 2.2.8 Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

### 3. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

#### 3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlageposten im Geschäftsjahr 2022/2023 sind dem Anlagenspiegel auf der letzten Seite des Anhangs zu entnehmen.

#### 3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von EUR 3.129,81 aus einer Mietkaution.

Alle anderen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

#### 3.3 Eigenkapital

##### Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

##### Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen beinhalten freie Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von EUR 219.350,00 (Vorjahr: EUR 148.790,00), sowie zweckgebundene Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von EUR 112.000,00 (Vorjahr: EUR 115.000,00).

##### Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn entwickelt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Gewinnvortrag 1. Oktober 2022	EUR	78.302,65
Zuführung zu den freien Gewinnrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO 2022/2023	EUR	- 70.560,00
Entnahme aus den zweckgebundenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO 2022/2023	EUR	3.000,00
Jahresüberschuss 2022/2023	EUR	<u>247.868,99</u>
Bilanzgewinn 30. September 2023	EUR	<u>258.611,64</u>

#### 3.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>30.09.2023</u>	<u>30.09.2022</u>
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten	EUR 12.095,00	EUR 12.095,00
- Offene Urlaubsansprüche	EUR 8.100,00	EUR 8.500,00
- Gesetzliche Aufbewahrungspflichten	EUR 1.300,00	EUR 1.300,00
- Berufsgenossenschaft	EUR 1.900,00	EUR 1.500,00
- Buchführungskosten	EUR 0,00	EUR 1.160,25
	<u>EUR 23.395,00</u>	<u>EUR 24.555,25</u>

### 3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegliedert nach Restlaufzeiten sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	<u>Davon mit einer Restlaufzeit</u>				Gesamtbetrag 30.9.2022 EUR
	Gesamtbetrag 30.9.2023 EUR				
	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	größer 5 Jahre EUR		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.000,33	7.000,33	0,00	0,00	9.479,52
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	162,16	162,16	0,00	0,00	5.274,75
Sonstige Verbindlichkeiten	7.694,38	7.694,38	0,00	0,00	12.137,15
	<u>14.856,87</u>	<u>14.856,87</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>26.891,42</u>

### 4. Sonstige Angaben

#### 4.1 Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt 12 Mitarbeiter (Vorjahr: 12) beschäftigt.

#### 4.2 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht.

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet- und Leasingverträgen sowie aus einem Dienstleistungsvertrag mit folgenden Mindestlaufzeiten:

	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	größer 5 Jahre EUR
Miete Büroräume	16.246,68	25.723,91	0,00
Leasing Drucker	644,80	0,00	0,00
Datenverwaltung	23.652,00	5.913,00	0,00
	<u>40.543,48</u>	<u>31.636,91</u>	<u>0,00</u>

#### 4.3 Organe

Als Geschäftsführer bestellt und im Handelsregister eingetragen sind:

Sian Carys Davies Hamilton, Bath, Vereinigtes Königreich  
 Christopher Butler-Stroud, Somerset, Vereinigtes Königreich  
 Christopher Robert Vick, Wiltshire, Vereinigtes Königreich  
 Franziska Walter, München

Frau Franziska Walter ist einzelvertretungsberechtigt.

#### 4.4 Verbundene Unternehmen

Die Whale and Dolphin Conservation Ltd., Wiltshire, Vereinigtes Königreich, hält 100 % der Anteile an der Whale and Dolphin Conservation GmbH, München.

#### 4.5 Ergebnisverwendung

Die Gesellschaft schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 258.611,64 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, 15. Januar 2024

---

Sian Carys Davies Hamilton

---

Christopher Robert Vick

---

Christopher Butler-Stroud

---

Franziska Walter

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.10.2022 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.09.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 EUR	Buchwert 30.09.2023 EUR	Buchwert 30.09.2022 EUR
I. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.436,28	2.825,88 1.561,99-		5.700,17	2.825,88	0,00	0,00
Sachanlagen	4.436,28	2.825,88 1.561,99-		5.700,17	2.825,88	0,00	0,00
	4.436,28	2.825,88 1.561,99-		5.700,17	2.825,88	0,00	0,00

---

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München:

*Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Whale and Dolphin Conservation gGmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Darstellung der Finanzen im Jahresbericht der Gesellschaft.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- ) wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- ) anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

---

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

---

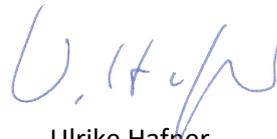
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ) identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ) gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- ) beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ) ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

) beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen

Rottach-Egern, den 8. Februar 2024



Ulrike Hafner

Wirtschaftsprüferin

\* \* \* \* \*

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

---

## Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### I. Rechtliche Verhältnisse

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| ) Firma                       | Whale and Dolphin Conservation gGmbH   |
| ) Gründung                    | 10. März 1999  |
| ) Sitz                        | München  |
| ) Handelsregister-Eintragung  | Amtsgericht München, HRB 126158 am 22. Juni 1999   |
|                               | Ein Handelsregisterauszug vom 11. Januar 2024 mit letzter Eintragung vom 25. Februar 2021 hat uns vorgelegen.  |
| ) Gesellschaftsvertrag        | Gültig i. d. F. vom 10. März 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Oktober 2012.  |
| ) Geschäftsjahr               | 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres  |
| ) Gegenstand des Unternehmens | Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Schutz und die Erhaltung von Walen, Delphinen und Tümmlern, und zwar sowohl in Meeres- als auch Süßgewässern. |
| ) Stammkapital                | EUR 25.000,00 voll eingezahlt  |
| ) Gesellschafter              | Whale and Dolphin Conservation Ltd., Wiltshire, Vereinigtes Königreich (100 %)   |
| ) Ergebnisverteilung          | Abweichend von § 29 GmbHG haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Ausschüttung des Bilanzgewinns.   |

## ) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- Sian Carys Davies Hamilton, Bath, Vereinigtes Königreich
- Christopher Butler-Stroud, Somerset, Vereinigtes Königreich
- Christopher Robert Vick, Wiltshire, Vereinigtes Königreich
- Franziska Walter, München

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführerin Frau Franziska Walter ist einzelvertretungsberechtigt.

## ) Prokura

Prokura war im Geschäftsjahr folgenden Mitarbeitern erteilt:

Frau Astrid Fuchs

## ) Gesellschafterbeschlüsse

28. Februar 2023

- Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 30. September 2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 5.465,98.
- Vom Bilanzgewinn werden EUR 70.560,00 in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eingestellt.
- Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.742,65 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Entlastung der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022/23

---

9. Oktober 2023

- Wahl von Ulrike Hafner, Wirtschaftsprüferin, Rottach-Egern, zur Abschlussprüferin für den Jahresabschluss zum 30. September 2023

## II. Steuerliche Verhältnisse

- ) Zuständiges Finanzamt München - Abteilung Körperschaften
- ) Steuernummer 143/237/80308
- ) Freistellungsbescheid Die Gesellschaft ist gemäß Freistellungsbescheid für 2022 vom 3. November 2023 teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für das Jahr 2022 liegt ein Steuerbescheid vor.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.